AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang:	52
Ausgabe:	32/2026
Datum:	02.11.2026

Datum	Inhalt	Seite
02.11.2026	Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 - 3
22.10.2026	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sowie § 5 UVPG	3 - 4
22.10.2026; 29.10.2026	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5
02.11.2026	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planfeststellungsbeschluss zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau

Der Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 02.11.2026 den Plan für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers durch Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau festgestellt.

Der Planungsbereich befindet sich in der Stadt Ahaus, Gemarkung Alstätte, Flur 14-16, diverse Flurstücke und in der Stadt Gronau, Gemarkung Epe, Flur 1, diverse Flurstücke.

Auslage zur Einsicht

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW werden eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03.11.2026 bis einschließlich 17.11.2026

zur Einsicht in den folgenden Behörden ausgelegt:

1. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Etage 4D, Zimmer 1436, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags zwischen 8.30 und 16.00 Uhr, freitags 08.30 bis 12.30 Uhr
2. Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Gronau, Grünstiege 64, 48599 Gronau Flur Erdgeschoss, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Stadtverwaltung Ahaus, Zimmer 241, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann der Beschluss mit den festgestellten Plan-unterlagen im Internet im länderübergreifenden UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de) unter dem Link

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a087caf5-0da6-4aca-af69-4f9f2e997480&q=H%C3%BCndfelder%20Moor&toggle_procedure=

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

I. Feststellung des Plans

Der von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. (BSZ), Zwillbrock 10, 48691 Vreden am 24.10.2024 vorgelegte Plan, zuletzt geändert am 20.10.2026, zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers im Rahmen der Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für NRW (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung umfasst:

1. Die Errichtung von Dämmen zum Anstauen von Wasser
2. Die Abgrabung von hoch liegenden Torfrippen und die Auffüllung von Mulden und Senken
3. Die Anlage von Versickerungsmulden zur Aufteilung der Abflüsse in Grundwasserabfluss und Oberflächenabfluss
4. Das Verfüllen und die Neuanlage von Still- und Fließgewässern
5. Die Verschiebung von Waldflächen durch langsames Absterben und Neuaufwuchs von Moorwald
6. Die Errichtung von Fahrwegen und Lagerflächen für Materialtransport und -lagerung
7. Das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle

Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Biologische Station Zwillbrock, Zwillbrock 10, 48691 Vreden.

II. Planunterlagen

III. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Wasserrecht, Naturschutzrecht, Sicherheit (Brandschutz, Standsicherheit), Archäologie, Landwirtschaft

erteilt worden.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Eingeschlossene Zulassungen

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Sie umfasst insbesondere:

a) Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

b) Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

c) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von dem Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für die Durchführung von Gehölzarbeiten ab Ende August

d) Befreiung von den betroffenen Verboten des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“ gemäß § 67 BNatSchG

e) Genehmigungen zur Umwandlung und zur Ersatzaufforstung von Wald nach § 39 und § 43 LFoG NRW

2. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen, Bedenken der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich sonstiger Anträge, die im Anhörungsverfahren gestellt wurden.

3. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten (Auslagen, Gebühren) des Verfahrens. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, zu erheben.

Borken, den 02.11.2026

Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Bernd Garvert

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sowie § 5 UVPG

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Vossenbülten GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Eschstraße 116, mit Datum vom 30.10.2026 eine Änderungsgenehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung des Turms und des Betriebs von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Velen, Gemarkung Nordvelen, Flur 5, Flurstücke 12, 24 und 69, Gemarkung Waldvelen, Flur 5, Flurstück 10 und Gemarkung Waldvelen, Flur 25, Flurstück 6, erteilt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht und Immissionsschutz ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 03.11.26 bis zum 16.11.26 unter der Adresse https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 22.10.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00661 2026-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Heek Strönfeld GmbH & Co. KG i. G. mit Sitz in 48619 Heek, Callenbeck 8, hat mit Antrag vom 21.09.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 42, Flurstück 27, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstück 7, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstück 46, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstück 28, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstück 47, Gemarkung Heek, Flur 43, Flurstück 13, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstück 35, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 22.10.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03707 2026-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die Gröting GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Borkener Str. 3, hat mit Antrag vom 02.04.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn, Borkener Straße 3, Gemarkung Südlohn, Flur 26, Flurstücke 7, 108, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung eines bisherigen Ferkelaufzuchtstalles zu einem Mastschweinestall sowie die Aufgabe der Mastschweinehaltung in einem Stallgebäude.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 5684 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch die Umnutzung des Stallgebäudes mit Anschluss an einen Abluftwäscher sowie die Aufgabe der Mastschweinehaltung in der Betriebseinheit 4 reduzieren sich die Emissionen an Geruch insgesamt deutlich. Die Ammoniak- Emissionen bleiben auf etwa gleichem Niveau. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, zusätzliche Flächenversiegelungen erfolgen nicht. Fast alle Mastschweineplätze auf der Hofstelle sind einem zertifizierten Abluftwäscher angeschlossen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 29.10.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01270 2026-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 13.08.2026 beantragt die WMO Quantwick GmbH & Co. KG, Quantwick 12, 48683 Ahaus, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Biotopteiches als Bestandteil einer CEF-Maßnahme in Ahaus-Quantwick, auf dem Grundstück Gemarkung Wül-len, Flur 37, Flurstück 33.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 02.11.2026

Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/63120

Im Auftrag
gez.
Thorsten Benninghaus